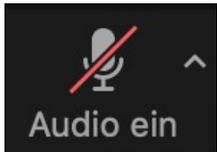


Asylverfahren

04.03.2024

Aus der Online-Schulungsreihe:
Arbeitsmarktzugänge und Bleibeperspektiven für
Geflüchtete

Technische Hinweise



Bitte schalten Sie sich stumm, wenn Sie gerade nicht sprechen (um Störgeräusche zu vermeiden)

Bei Fragen:



- Die Fragen können in den Chat getippt werden (entweder an alle oder nur an den Moderator)
- Meldung entweder per Handzeichen oder ein * in den Chat tippen



Die Präsentation wurde von Mitarbeitenden des Flüchtlingsrates Niedersachsen e.V. im Rahmen der niedersächsischen WIR-Projekte erstellt. Die Inhalte der Präsentation sind zum Teil einer Schulungspräsentation entnommen, die von der **bundesweiten WIR-Arbeitsgruppe** für Schulungen von Arbeitsagenturen und Jobcentern erstellt wurde. Konzept und Layout wurden in Hinblick auf Zielgruppe und Format geändert.

Die in dieser Präsentation wiedergegebene Rechtsauffassung entspricht nicht zwangsläufig der Rechtsauffassung des BMAS.

WARM UP

1. Kommen Sie aus Niedersachsen?

Ja
Nein

2. Sind Sie in einem Projekt des WIR-Netzwerkes tätig?

Ja
Nein

3. Sind Sie hauptamtlich oder ehrenamtlich tätig?

a)	ehrenamtlich
b)	hauptamtlich bei einem Träger der freien Wohlfahrt
c)	hauptamtlich bei einer Behörde
d)	hauptamtlich anderweitig angestellt

Online-Schulungsreihe:

Arbeitsmarktzugänge und Bleibeperspektiven für Geflüchtete

Die Schulungsreihe soll die Basics des Asyl- und Aufenthaltsrechts einfach & verständlich darstellen. Im Fokus stehen Optionen und Hürden der Arbeitsmarktintegration sowie die damit häufig eng verbundenen Bleibeperspektiven. Auch auf die Änderungen durch das Chancen-Aufenthaltsrecht wird eingegangen.

Es entstehen keine Kosten.

Uhrzeit: 16:00 bis 17:30 Uhr

Verwendetes Portal: Zoom

Anmeldung: sk@nds-fluerat.org

Moderation: Stefan Klingbeil

Referent:innen: Sigmar Walbrecht und Olaf Strübing

04.03.2024 Asylverfahren

Inhalt:

- Ablauf des Asylverfahrens
- Dublin-Verfahren und Drittstaatenregelung
- Entscheidungsoptionen und ausländerrechtliche Folgen
- Unterscheidung zwischen AsylG & AufenthG
- Ausreisepflicht & Abschiebung

06.03.2024 Arbeitsmarktzugang & Mitwirkungspflicht

Inhalt:

- Zugang zum Arbeitsmarkt
- Mitwirkungspflicht, Identitätsklärung und Passpflicht
- Arbeitsverbote
- Leistungsbezug

07.03.2024 Bleibeperspektiven für Geduldete I

Inhalt:

- Ausbildungsduhlung nach § 60c AufenthG mit Anschlussregelung
- Neu: Ausbildungsaufenthaltsurlaubnis
- Beschäftigungsduhlung nach § 60d AufenthG mit Anschlussregelung

13.03.2024 Bleibeperspektiven für Geduldete II

Inhalt:

- Potentielle Aufenthaltstitel für Geduldete
 - Für gut integrierte Jugendliche und junge Volljährige nach § 25a AufenthG
 - Bei nachhaltiger Integration von Erwachsenen nach § 25b AufenthG
 - Bei humanitären Gründen nach § 25 Abs. 5 AufenthG
 - Das Chancen-Aufenthaltsrecht
 - In Härtefällen nach § 23a AufenthG
 - Fachkräfteeinwanderung

19.03.2024 Niederlassungserlaubnis & Einbürgerung

Inhalt:

- Voraussetzungen für die Niederlassungserlaubnis
- Ermessens- und Anspruchseinbürgerung
- Klärung von Identität und Staatsangehörigkeit für die Niederlassungserlaubnis und Einbürgerung

Gliederung

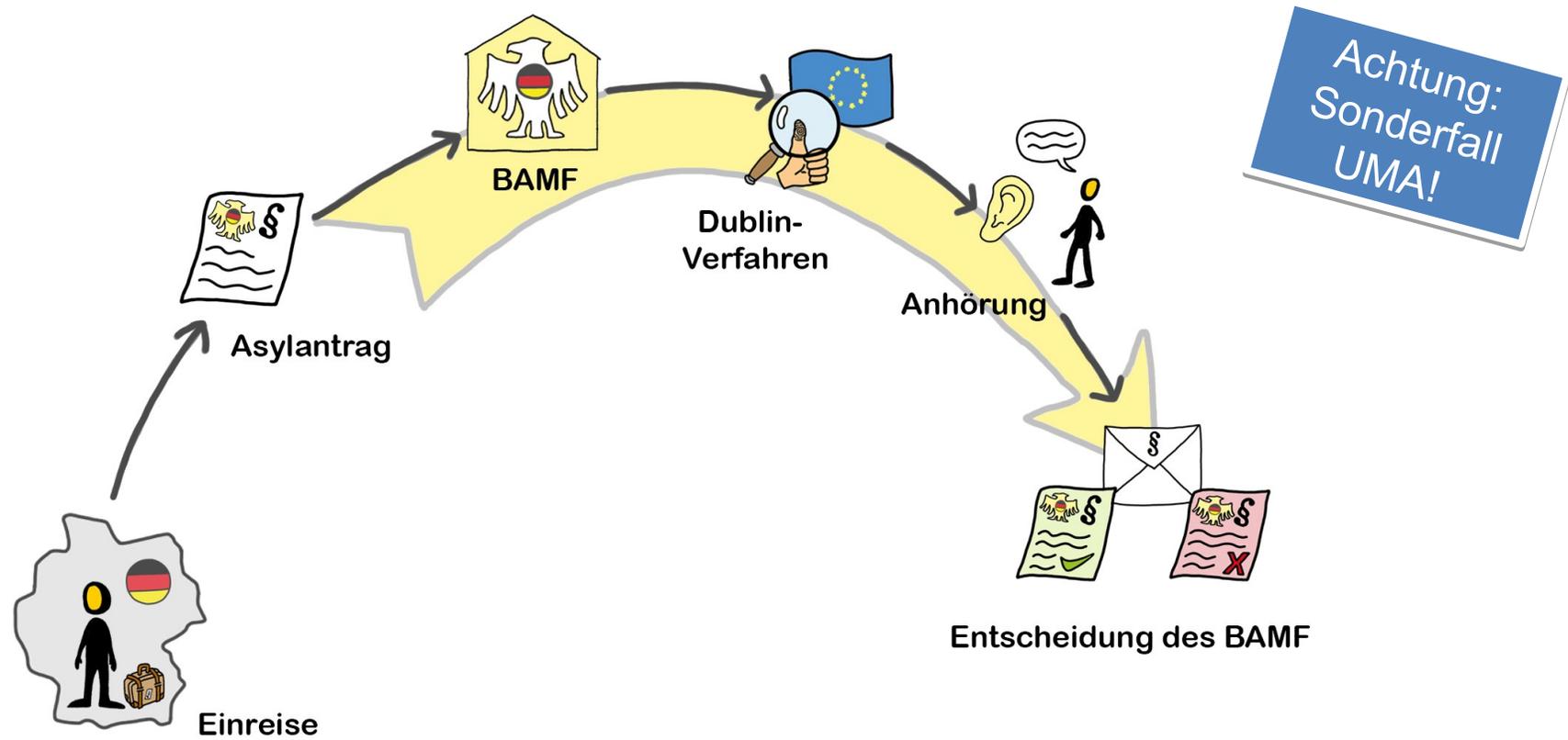
- Ablauf des Asylverfahrens
 - Das Asylverfahren
 - Exkurs: Geflüchtete aus der Ukraine
 - Dublin-Verfahren & Drittstaatenregelung
 - Die Anhörung & Hinweise zur Anhörung

Zeit für Fragen

- Nach dem Asylverfahren
 - Aufenthaltserlaubnis & Duldung
- Unterscheidung zw. AsylG und AufenthG
- Ausreisepflicht und Abschiebung

Zeit für Fragen

Das Asylverfahren



Exkurs: Ruhen des Asylverfahrens; ukrainische Staatsangehörige

- In Deutschland wird die Aufnahme über den § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) umgesetzt. Die Massenzustromrichtlinie gilt bis März 2025.
- Die schon bzw. später gestellten Asylanträge ruhen von Gesetzes wegen.
- Die Betroffenen dürfen sofort arbeiten und haben Zugang zu Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII bei Erwerbsunfähigkeit.

Drittstaatsangehörige aus der Ukraine

→ **Die Ausländerbehörden müssen immer stufenweise prüfen,**

- ob ein nationaler bzw. internationaler Schutz nach ukrainischem Recht besteht
- ob ein Aufenthaltstitel z. B. als Fachkraft oder für ein Studium erteilt werden kann
- ob eine dauerhafte und sichere Rückkehr ins Herkunftsland möglich ist
- ob ein nationaler bzw. internationaler Schutz zugesprochen werden kann

Drittstaatsangehörige aus der Ukraine

- Personen mit einem nach ukrainischem Recht erteilten **gültigen unbefristeten Aufenthaltstitel bzw. Schutzstatus** und Personen aus **Afghanistan, Eritrea und Syrien**
 - ➔ keine sichere Rückkehr möglich
 - ➔ Aufnahme über den § 24 AufenthG
- Bei allen übrigen Personen
 - die ABH muss Abschiebungsverbote gem. § 60 Abs. 5 und 7 prüfen und evtl. das BAMF beteiligen
 - liegen individuelle Asylgründe gem. § 13 AsylG vor ➔ Antragstellung beim BAMF

Drittstaatsangehörige aus der Ukraine

→ Erlass des niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport:

- bei Drittstaatsangehörige, die sich rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten haben und einen Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG gestellt haben, im Falle einer Ablehnung des Antrages soll geprüft werden, ob Voraussetzungen für einen anderen Aufenthaltsgrund vorliegen (§§ 16a, 16b)
- Sofern die Voraussetzungen zur Erteilung einer AE nach § 24 AufenthG nicht vorliegen, soll der Antrag auf eine AE nach § 24 AufenthG als Antrag auf eine AE nach § 16a bzw. 16b AufenthG gewertet und eine Fiktionsbescheinigung (12 Monate, keine Verlängerung), zur Erfüllung der Erteilungsvoraussetzungen, ausgestellt werden. Beschäftigung grundsätzlich erlaubt.
- auch die Erteilung einer Ausbildungsduldung kann in Frage kommen, wenn die Ausreisepflicht eintreten sollte (z.B. nach Ablauf der Fiktionsbescheinigung)

Dublin-Verfahren

→ **Regelung der Zuständigkeit für die Durchführung des Asylverfahrens**



→ Kein Treffer im EURODAC-Datenbank: Deutschland ist zuständig



→ Treffer im EURODAC oder andere Hinweise, dass ein anderer Staat zuständig ist: Deutschland ist zunächst nicht zuständig
(Option des Selbsteintrittsrechts besteht)

**Achtung:
Sonderfall
UMA!**

Beteiligte Länder: alle EU-Staaten, Norwegen, Island, Lichtenstein und die Schweiz

Dublin-Verfahren



Ablehnung als „unzulässig“

- Sinnhaftigkeit und Folgen einer Klage müssen gründlich geprüft werden

ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Antrag wird als unzulässig abgelehnt.
2. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes liegen nicht vor.
3. Die Abschiebung nach Italien wird angeordnet.
4. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes wird auf 6 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

Dublin-Verfahren

Überstellungsfristen:

- 6 Monate nach Zustimmung des aufnehmenden Staates
- Befindet sich die betroffene Person in Haft: Verlängerung auf insg. 12 Monate
- Gilt die betroffene Person als flüchtig: Verlängerung auf insg. 18 Monate

→ Planung und Durchführung der Überstellung obliegt den Ausländerbehörden und der Bundespolizei

→ Rechtsmittel möglich: Klage vor dem Verwaltungsgericht (Frist: 2 Wochen) + Eilantrag zum Schutz vor Abschiebung (Frist: 1 Woche)

→ Wenn innerhalb der Überstellungsfrist nicht abgeschoben wird, wird Deutschland für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig

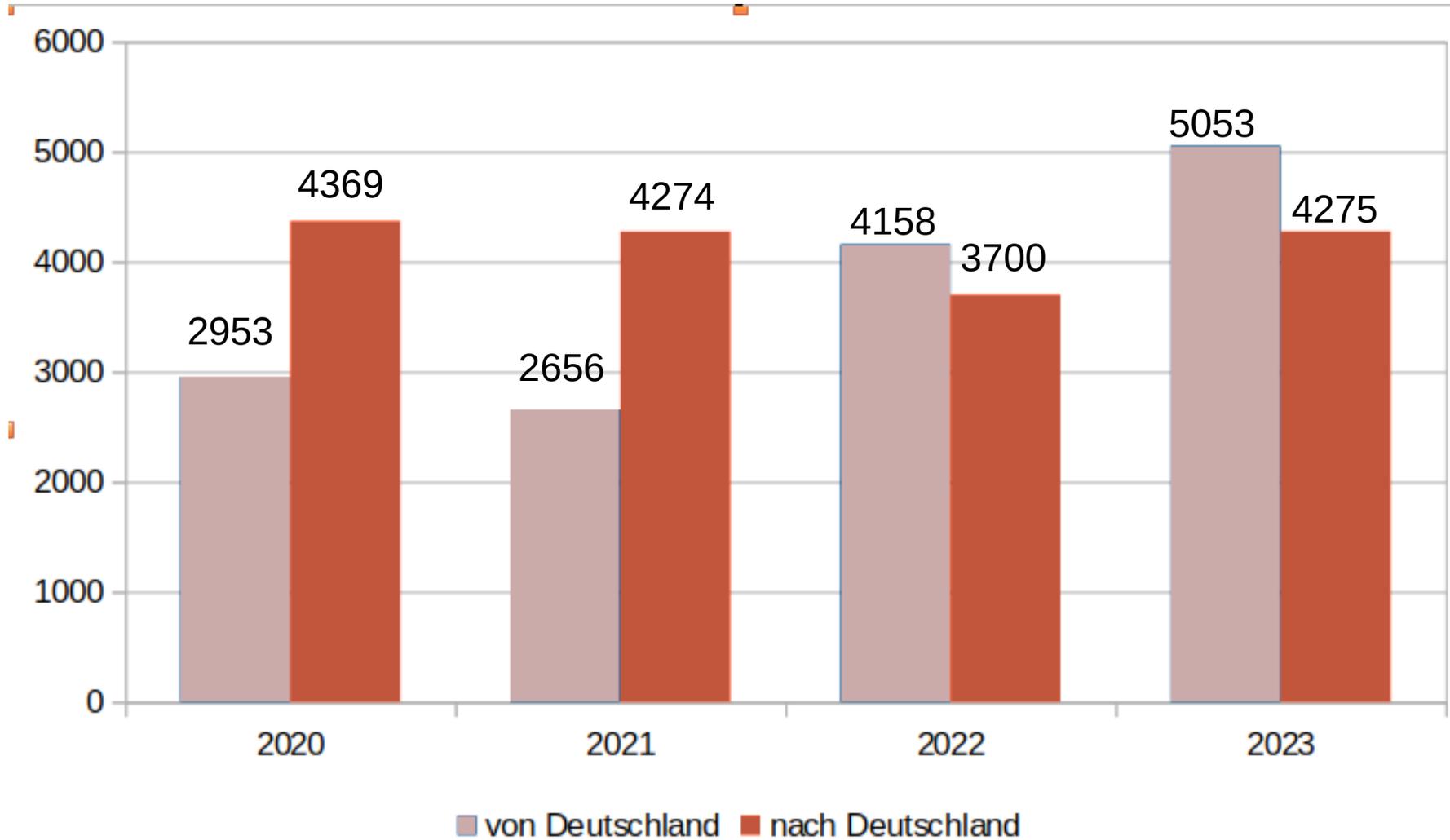
Drittstaatenregelung

→ **Regelung bei Menschen mit einer Anerkennung als international schutzberechtigt in einem anderen „Sicheren Drittstaat“**

- die Prüfung erfolgt ebenfalls über die EURODAC-Datenbank 
- der Asylantrag wird „wegen der Einreise aus einem Sicheren Drittstaat“ abgelehnt 
- die Abschiebung in den „Sicheren Drittstaat“ wird angeordnet
- eine Überstellungsfrist gibt es nicht

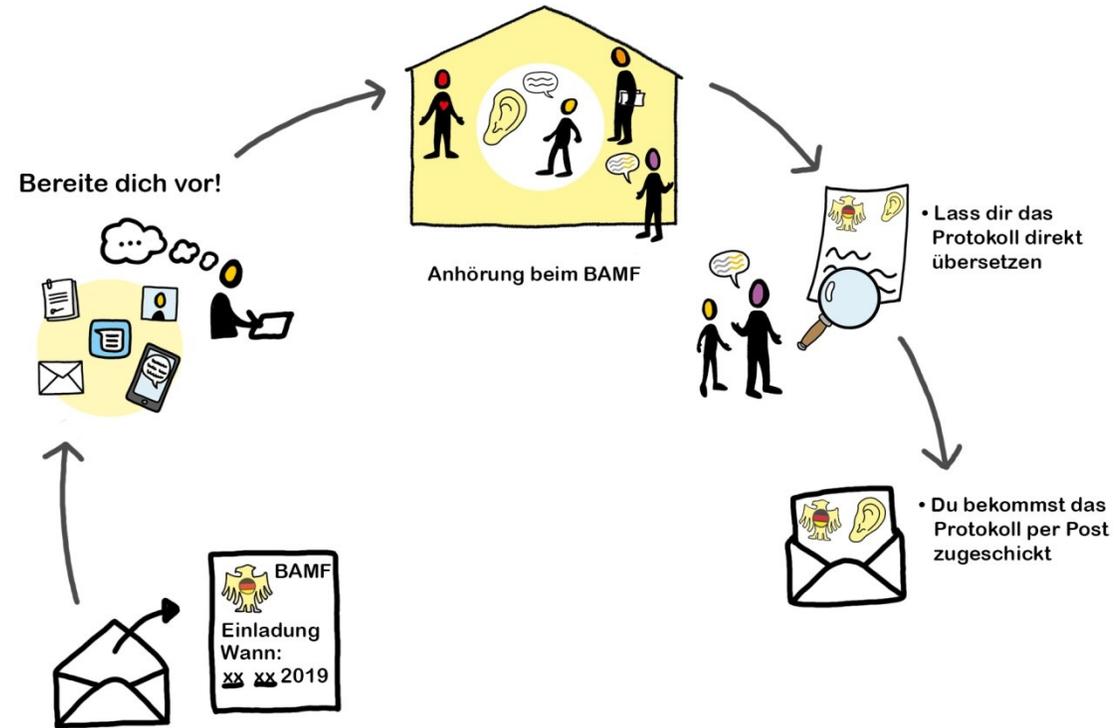
→ Reisen & Aufenthalt von 90 Tagen (innerhalb von 180 Tagen) in Europa sind erlaubt

Dublin-Überstellungen



Quellen:
 BAMF Asylgeschäftsstatistik & Ergänzende Asylstatistik von Abschiebungen
 (teilw. gerundet).

Die Anhörung



Wichtige Hinweise

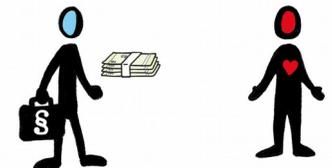
- Sofern der/die Dolmetscher:in nicht gut verstanden wird, sollte in der Anhörung darauf hingewiesen werden
- Es können Sonderbeauftragte angefordert werden (z.B. im Falle einer Traumatisierung oder bei geschlechtsspezifischer Verfolgung)
- Eine gute Asylverfahrensberatung kann im Vorfeld helfen zu klären, was relevant und wichtig zu erzählen ist
- Vertrauenspersonen und/oder Anwält:innen dürfen begleiten
- Rückübersetzung des Protokolls sollte verlangt werden



Dolmetscherin/Dolmetscher

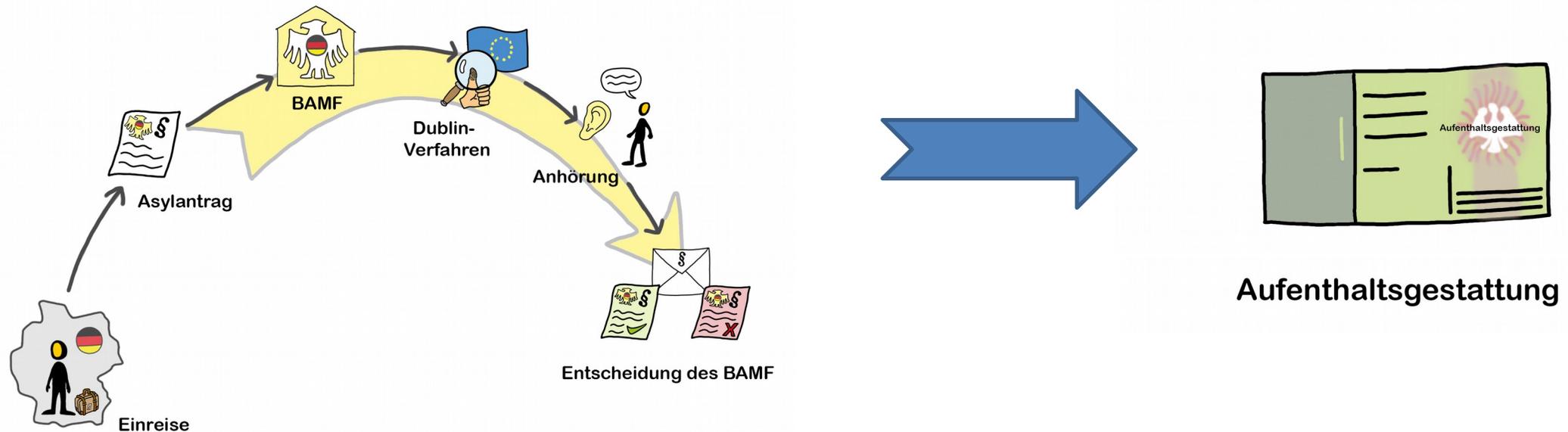


Beratungsstelle



Anwältin/Anwalt
Vertrauensperson

Während des Asylverfahrens



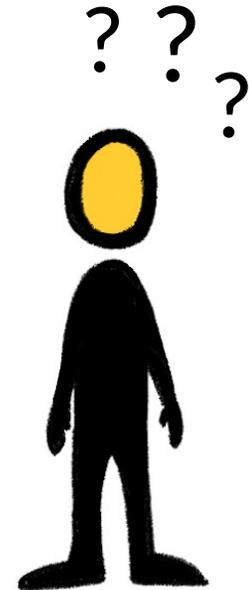
Die Aufenthaltsgestattung



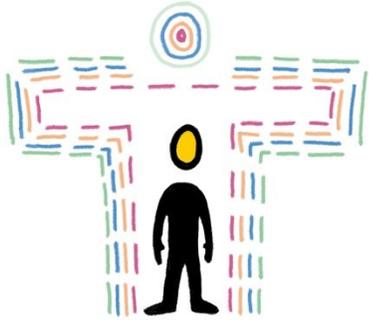
Räumliche Beschränkung:
 → Residenzpflicht in Niedersachsen in kommunaler Unterbringung nur während der ersten drei Monate in Deutschland
 → Bei Unterbringung in EAE über die gesamte Zeit

In den Nebenbestimmungen enthalten sind u.a.
 → Regelung des Zugangs zur Erwerbstätigkeit

Zeit für Fragen



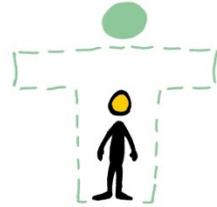
Nach positivem Bescheid



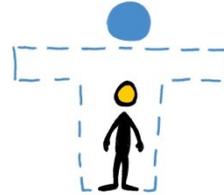
Schutzformen



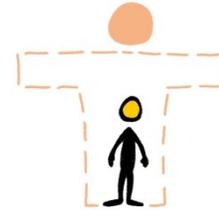
Aufenthaltserlaubnis



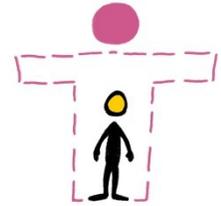
Asylberechtigung
 Art. 16a Abs. 1 GG



Flüchtlingsschutz
 § 3 Abs. 1 AsylG



Subsidiärer
 Schutz
 § 4 Abs. 1 AsylG



Abschiebeverbote
 § 60 V & VII AufenthG

Aufenthaltserlaubnis
 § 25 Abs. 1 AufenthG

- für 3 Jahre
- Familienzusammenführung möglich
- Niederlassungserlaubnis kann nach 3 Jahren beantragt werden (sofern keine Widerrufsgründe vorliegen)

Aufenthaltserlaubnis
 § 25 Abs. 2 Alt. 1
 AufenthG

Aufenthaltserlaubnis
 § 25 Abs. 2 Alt. 2 AufenthG

- für 3 Jahre (dann Verlängerung für weitere 2 Jahre)
- Familienzusammenführung eingeschränkt möglich
- Niederlassungserlaubnis nach 5 Jahren rentenversicherungspflichtiger Beschäftigung

Aufenthaltserlaubnis
 § 25 Abs. 3 AufenthG

- mind. für 1 Jahr
- Familienzusammenführung nur in Ausnahmefällen möglich
- Niederlassungserlaubnis nach 5 Jahren rentenversicherungspflichtiger Beschäftigung

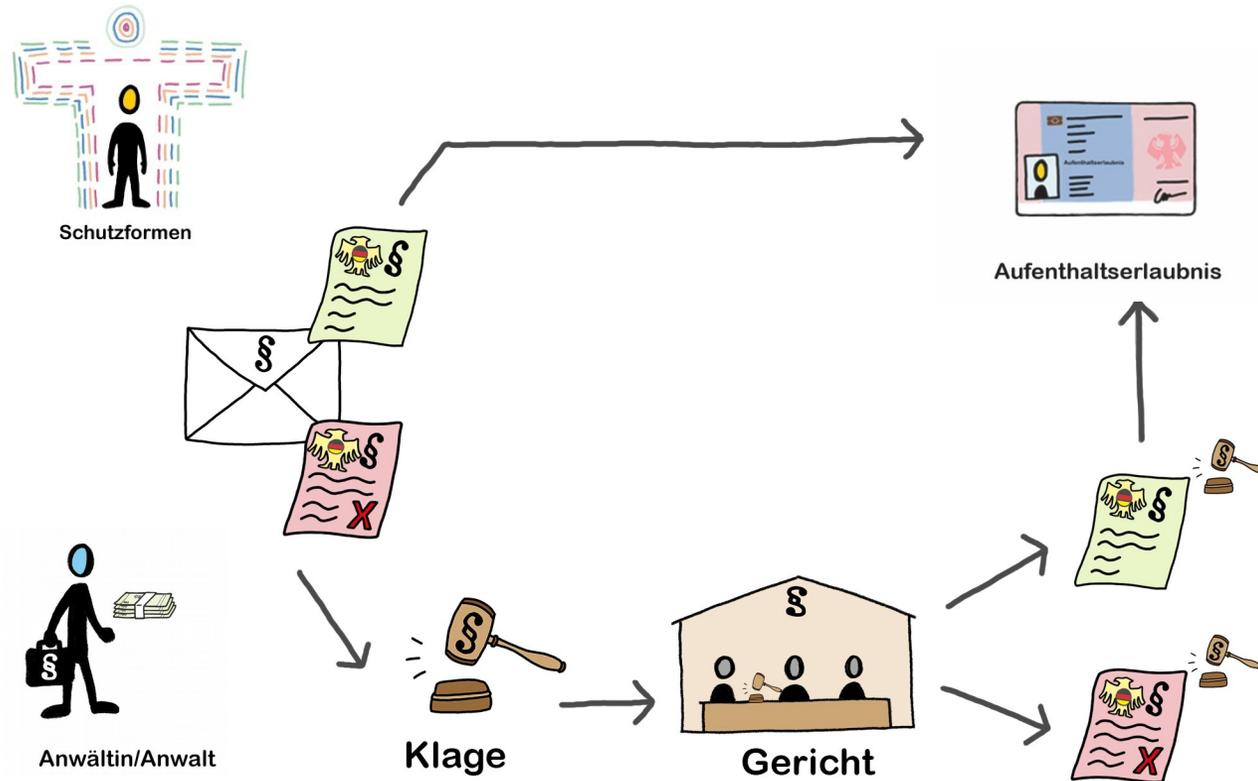
Exkurs: Unterscheidung von AsylG & AufenthG



Asylverfahren → AsylG

Aufenthalt in Deutschland → AufenthG

Nach negativem Bescheid: Option der Klage



Negative Bescheide

„Einfache Ablehnung“

- Klagefrist beträgt zwei Wochen
- Klage hat aufschiebende Wirkung

ergeht folgende Entscheidung:

1. Die Flüchtlingseigenschaft wird **nicht** **zuerkannt**.
2. Der Antrag auf Asylanerkennung wird **abgelehnt**.
3. Der subsidiäre Schutzstatus wird **nicht** **zuerkannt**.
4. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes **liegen nicht vor**.
5. Der Antragsteller wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen; im Falle einer Klageerhebung endet die Ausreisefrist 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens. Sollte der Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, wird er nach Afghanistan abgeschoben. Der Antragsteller kann auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist.
6. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes wird auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

„Ablehnung OU“

- Klagefrist beträgt nur eine Woche
- Klage hat keine aufschiebende Wirkung

ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft wird als **offensichtlich unbegründet** **abgelehnt**.
2. Der Antrag auf Asylanerkennung wird als **offensichtlich unbegründet** **abgelehnt**.
3. Der Antrag auf subsidiären Schutz wird als **offensichtlich unbegründet** **abgelehnt**.
4. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes **liegen nicht vor**.
5. Der Antragsteller wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen. Sollte der Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, wird er nach Mali abgeschoben. Der Antragsteller kann auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist.
6. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes wird auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

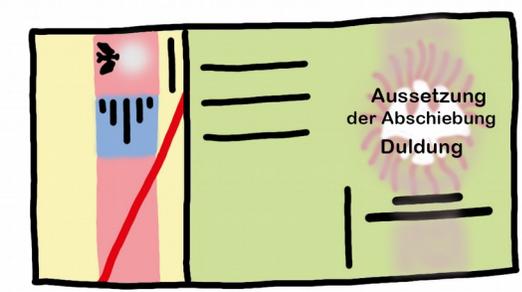
Nach rechtskräftiger Ablehnung



Abgelehnter Asylantrag



Klage



Duldung

Die Duldung



- Wird Personen ausgestellt, die ausreisepflichtig sind, aber aktuell nicht abgeschoben werden
- Kein zwangsläufiger Schutz vor einer Abschiebung

In den Nebenbestimmungen enthalten sind u. a.

- Regelung des Zugangs zur Erwerbstätigkeit
- teilw. auflösende Bedingung
- teilw. räumliche Beschränkungen

Frage I

Welche Länder werden als sog. „Sichere Herkunftsstaaten“ bezeichnet?

A)	Afghanistan, Marokko, Tunesien, Georgien, Algerien, Serbien, Albanien, Montenegro, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Nordmazedonien
B)	Senegal, Ghana, Serbien, Albanien, Montenegro und Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Nordmazedonien, Moldau, Georgien

Antwort zu Frage I

Welche Länder werden als sog. „Sichere Herkunftsstaaten“ bezeichnet?

A)	Afghanistan, Marokko, Tunesien, Georgien, Algerien, Serbien, Albanien, Montenegro, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Nordmazedonien
B)	Senegal, Ghana, Serbien, Albanien, Montenegro und Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Nordmazedonien, Moldau, Georgien



Entnommen und aktualisiert: Kölner Stadtanzeiger, 19.10.2018.

Ausreisepflicht und Abschiebungen

- **Ausreisepflicht** besteht, wenn kein Aufenthaltstitel und keine Aufenthaltsgestattung vorhanden sind
- Die betroffene Person soll der Ausreisepflicht innerhalb der Ausreisefrist freiwillig nachkommen
- Bei vollziehbarer Ausreisepflicht kann die Ausreise durch eine **Abschiebung** durchgesetzt werden

Abschiebep Praxis in Niedersachsen

IRAN

- Der Abschiebestopp endete am 31.12.2023.
- Abschiebungen von schweren Straftäter:innen, Gefährder:innen und „hartnäckigen Identitätsverweiger:innen werden priorisiert.
- Betroffene sind über die Möglichkeit einer Härtefalleingabe zu informieren.

AFGHANISTAN

- Erlass vom 14.09.2021: Rückführungen gegenwärtig nicht möglich
- Abschiebungen aus Niedersachsen nach Afghanistan in 2020: 3
- Abschiebungen aus der BRD nach Afghanistan in 2021: 167
- Abschiebungen bis Mitte 2023: 0

Frage II

Seit wann gibt es Abschiebehaft in Deutschland?

A)	Seit 34 Jahren
B)	Seit 56 Jahren
C)	Seit 78 Jahren
D)	Seit 105 Jahren



Antwort zu Frage II

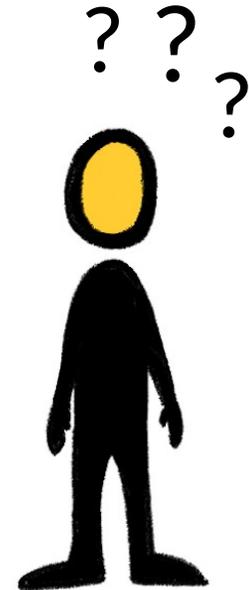
Seit wann gibt es Abschiebehaft in Deutschland?

A)	Seit 34 Jahren
B)	Seit 56 Jahren
C)	Seit 78 Jahren
D)	Seit 105 Jahren



Das Projekt „AZG – Arbeitsmarktzugang für Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Zeit für Fragen



Letzte Frage

Wie kann ich den Flüchtlingsrat Niedersachsen unterstützen?



A)	Mit einer persönlichen Mitgliedschaft oder der meiner Organisation.
B)	Mit einer Spende
C)	Indem ich für den Flüchtlingsrat werbe.
D)	Alle oben genannten Möglichkeiten helfen dem Flüchtlingsrat.

Antwort zur letzten Frage

Von welchen Faktoren ist der Arbeitsmarktzugang von Geflüchteten abhängig?



A)	Mit einer persönlichen Mitgliedschaft oder der meiner Organisation.
B)	Mit einer Spende
C)	Indem ich für den Flüchtlingsrat werbe.
D)	Alle oben genannten Möglichkeiten helfen dem Flüchtlingsrat.

Kontakt



Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.
Röpkestr. 12, 30173 Hannover

Telefon: 0511 - 98 24 60 30
E-Mail: nds@nds-fluerat.org



Spendenkonto

Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.
IBAN: DE 28 4306 0967 4030 4607 00
BIC: GENODEM1GLS
GLS Gemeinschaftsbank eG
Verwendungszweck: Spende

Jetzt Mitglied werden:
www.nds-fluerat.org/mitglied-werden

Weiterführende Links

- <https://www.nds-fluerat.org/ueber-uns/projekte/arbeitsmarktzugang-fuer-fluechtlinge-ivaf-projekte/>
- <https://arbeitsmarktzugang.de/infomaterial/arbeitsmarktzugang/> → **Präsentation zum Herunterladen**
- <https://www.nds-fluerat.org/infomaterial/materialien-fuer-die-beratung/>
- <https://www.asyl.net/start>
- <https://www.proasyl.de>
- <https://www.netzwerk-iq.de/foerderprogramm-iq/fachstellen/fachstelle-einwanderung/fuer-die-praxis/arbeitshilfen>



Vielen Dank!